



Wasserverbandstag e.V.

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Der Präsident

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 879 66-0
Fax 0511 879 66-19
post@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover
IBAN DE42 2505 0180 0000 7380 00
BIC SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover
IBAN DE93 2501 0030 0003 0643 02
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 25/207/20195
USt-ID DE 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

An das
Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft

511@bmel.bund.de

- Per Email -

02-01-07/Burg

20. Juli 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf.

Das Düngegesetz ist zentraler Teil zur nationalen Umsetzung der EG-Nitrat-Richtlinie von 1991. Zentrales Ziel der Nitrat-Richtlinie ist es, Gewässerverunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen zu verringern und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen (vgl. Art. 1). In Verbindung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die seit 2001 gilt, bedeutet dies, dass der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser nicht überschritten werden darf und einer Verschlechterung der Grundwasserqualität vorzubeugen ist.

Bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen – auch in Verbindung mit der zunehmenden Nutzung regenerativer Energiequellen - nimmt die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche jedoch immer weiter zu, was zunehmend zu hohen Stickstofffreisetzungen führt, die insbesondere in den norddeutschen Bundesländern einer Zielerreichung der von der EU vorgegebenen Qualitätsnormen beim Gewässerschutz entgegen stehen (sh. hierzu auch Karte der Bestandsaufnahme zur EG-WRRRL). Beobachtet wird regional bereits wieder ein ansteigender Trend der Nitratkonzentration aufgrund der sich zunehmend verschärfenden Rahmenbedingungen.

Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber es über das Düngegesetz in Verbindung mit der noch zu novellierenden Düngeverordnung schaffen muss, ein Gleichgewicht zwischen den Zielen des Gewässerschutzes und der Pflanzenernährung herzustellen. Insofern muss sich der Ertrag künftig daran orientieren, dass der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser sicher eingehalten werden kann.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass als neuer Zweck des Gesetzes und auch als Bestandteil der guten fachlichen Praxis definiert werden soll, dass ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen erfolgen soll und Nährstoffverluste zu verringern sind. Hilfreich wäre es in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht, auch das Gewässerschutzziel der Nitrat-Richtlinie und der EG-Wasserrahmenrichtlinie von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser zu verankern.

Des Weiteren begrüßen wir ausdrücklich, dass über die Änderungen des Düngegesetzes Meldepflichten sowie die Datenschutzfragen für Flächen- und Tierdaten geklärt werden sollen. Aus unserer Sicht ist es von zentraler Bedeutung, dass alle relevanten Daten gesammelt und in einer zentralen Datenbank zusammengeführt werden können, um Kontrollen zu ermöglichen.

Auch begrüßen wir, dass die Grundlagen zur Umsetzung des nationalen Aktionsprogrammes geschaffen werden sollen. So wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, in belasteten Grundwasserkörpern dringend erforderliche Zusatzanforderungen festzulegen, um das Grundwasser vor einer weiteren Verschlechterung besser zu schützen.

Für die Überarbeitung des Entwurfs des Düngegesetzes bitten wir jedoch, noch folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Unter § 2 sind die Begriffe „Festmist“, „Gülle“ und „Jauche“ besonders erläutert. Des Weiteren bitten wir um Klarstellung, dass Gärreste in die Düngeobergrenze von 170 kg N/ha einzubeziehen sind.

Wir bitten um Aufnahme folgender Regelung:

...c) als Gärrückstände bei der Energiegewinnung ...

Dabei müsste eine Trennung nach **flüssigen Gärrückständen (< 15 % TM)** und **festen Gärrückständen (> 15 % TM)** vorgenommen werden.

- Nr. 2 müsste wie folgt ergänzt werden:
„die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere das standort- und nutzungstypische **Bodenleben, den Humusgehalt, den bodenchemischen Zustand sowie die bodenphysikalischen Eigenschaften** zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern, **auf keinen Fall aber zu verschlechtern,**

Begründung:

„Bodenfruchtbarkeit“ resultiert aus dem optimalen Zusammenspiel bodenchemischer, bodenbiologischer und bodenphysikalischer Faktoren. Eine einseitige Beschränkung auf den Humusgehalt ist weder angemessen noch ausreichend. Stattdessen kann die Bodenfruchtbarkeit nur durch eine optimale Förderung aller 3 Faktoren erhalten oder verbessert werden. Alle drei Faktoren müssen daher genannt werden.

Der Verlust an Bodenfruchtbarkeit und wachsende Bodenschäden sind ein weit verbreitetes und wachsendes Problem vieler Ackerböden in Deutschland. Beide Entwicklungen reduzieren nachweislich die Düngeneffizienz und erhöhen Umweltbelastungen durch Nährstoffe.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Aufnahme des Begriffs und der Definition von „Bodenfruchtbarkeit“ unter § 2 Begriffsbestimmung in genannter Weise zu empfehlen.

• Zu § 3 Anwendung

Unter Nr. (3), Punkt 2 müsste wie folgt ergänzt werden:

„2. Flächen- oder betriebsbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Nährstoffen aus Stoffen nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8 **(9) sowie Obergrenzen für Nährstoff-Überschüsse aus Nährstoffvergleichen**“

Unter Nr. (3), Punkt 9 müsste der Vollständigkeit halber wie folgt ergänzt werden:

„9. Die Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger **tierischer und pflanzlicher Herkunft**“

- In § 10 bitten wir aufzunehmen, dass auch ein Experte für Grundwasser dem Wissenschaftlichen Beirat angehören sollte.
- **Zu § 11a Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, Nährstoffsteuerung**
Unter Nr. 1, am Ende des 2. Satzes müsste statt „möglichst verringert werden“ stehen:
„weitgehend verringert werden“.
Unter Nr. (2), Unterpunkt 2 müsste stehen:
„2. Anordnungen und Beratungsangebote der zuständigen Behörden **oder anerkannter Dritter**“
- Das Düngegesetz ermächtigt den Bund vielfältig zum Erlassen von Rechtsverordnungen. Diese müssen mit einer Verpflichtung zum Erlass versehen werden, da nur so das Düngegesetz, die Rechtsverordnungen und die Düngeverordnung selber ein Gesamtbild der Regelungen abgeben, die den Grundwasserschutz und die Umsetzung der Europäischen Nitratrichtlinie sicherstellen sollen.

Aus gegebenem Anlass nimmt der Wasserverbandstag e.V. zum Entwurf der Düngeverordnung vom 22.06.2015 nochmals Stellung:

Düngeverordnung 22.06.2015

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind gegenüber dem Entwurf der Düngeverordnung vom 18.12.2014 wesentliche Forderungen der Stellungnahmen der Wasserwirtschaft im Rahmen der Verbändeanhörungen nicht aufgenommen worden. Stattdessen sind sogar erhebliche Verschlechterungen bzw. Lockerungen eingetreten, so dass eine Zielerreichung der EG-Nitratrichtlinie erst recht nicht absehbar ist. Daher hält der Wasserverbandstag Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt an seinen in der schriftlichen Stellungnahme vom 29.01.2015 gestellten Forderungen zum Schutz der Gewässer uneingeschränkt fest. Wir bitten zudem um weitgehende Rücknahme nachfolgend dargestellter Lockerungen in der Entwurfsversion vom 22.06.2015.

- Düngegesetz, die Bundesrechtsverordnungen sowie die Düngeverordnung selber dienen als zentrale Instrumente der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Der Wasserverbandstag e.V. erinnert insbesondere an das Urteil des EUGH gegenüber Frankreich bezüglich Anrechenbarkeit und Stall- und Feldverluste. Wir bitten dringend um Übernahme der zentralen Aussagen des Urteils.
- Zusammengefasst hält der Wasserverbandstag e.V. folgende Regelung unabdingbar:
 - Keine Derogation für Gärreste, Derogation für Grünland ist in Ordnung
 - 170 kg/N inklusive Gärreste
 - Gesamtsaldo 50 kg/N, 40 kg/N in den gefährdeten Gebieten
 - Ordnungswidrigkeitstatbestand bei Überschreiten der 170 kg/N-Grenze und der 50 kg/N bzw. 40 kg/N Kontrollwerte
 - Anrechenbarkeit und Stall- und Feldverluste gem. Urteil EUGH
 - Bruttohoftorbilanz oder plausibilisierte Feldstallbilanz
 - Datennutzungsgrundlage wie im Düngegesetz vorgesehen

Zu § 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleichs

- Wir lehnen die Verschiebung der Einführung des N-Kontrollwertes 50 kg pro Hektar und Jahr um weitere 3 Jahre auf 2020 ab. Wir fordern den Termin 01.01.2018

Zu § 13 Besondere Anforderungen und Länderermächtigungen

- Die im Absatz (2) neu eingeführte, fachlich nicht vertretbare Kulisseneinschränkung „im Einzugsgebiet von Grundwassermessstellen“ muss gelöscht werden. Wir fordern stattdessen nachdrücklich die Aufnahme des Wortlautes:
„...für Grundwasser-Körper bzw. Grundwasser-Teilkörper“
- Die im Absatz (2) Nr. 2 neu eingeführte Analysepflicht der Stickstofffraktionen ist nur auf Gärreste beschränkt. Wir fordern eine Erweiterung der Analysepflicht auf alle organischen Nährstoffträger und eine Standardanalyse inkl. Phosphor, Kalium etc..



Heiko Albers

(Präsident)

Der Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (WVT) ist die Interessensvertretung der verbandlichen Wasserwirtschaft in den drei Bundesländern. Dahinter stehen rund 1000 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der WVT vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem WVT angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.